

2. Nachtrag

zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Fulda vom 5. September 2011

Gemäß § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I Seite 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I Seite 1690); zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2808) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I Seite 370) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I Seite 640) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus der Grundgebühr, dem Entgelt für gefahrene Wegstrecken (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundgebühr: | 3,00 EUR |
| 2. Fahrpreis für den ersten Kilometer:
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 EUR.
Das entspricht jeweils einer durchfahrenen Teilstrecke von 37,04 m
und einem Kilometerpreis von 2,70 EUR. | 2,70 EUR |
| 3. Fahrpreis für jeden weiteren Kilometer:
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 EUR.
Das entspricht jeweils einer durchfahrenen Teilstrecke von 50,00 m
und einem Kilometerpreis von 2,00 EUR. | 2,00 EUR |
| 4. Wartezeit je Stunde:
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 EUR.
Das entspricht einer Schaltung alle 10,91 Sekunden
und einem Wartezeitpreis von 33,00 EUR. | 33,00 EUR |

Artikel 2

§ 2 Abs.3 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beförderungsentgelte

(3) Bei Zahlung mit Kreditkarte wird keine Servicegebühr erhoben. Wird die Zahlung des Beförderungsentgelts mit Kreditkarte akzeptiert, ist in der Taxe ein entsprechender, von außen sichtbarer Hinweis auf die Akzeptanz der Zahlung mit Kreditkarte anzubringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 22. März 2019 in Kraft.

Fulda, 21.01.2019

Der Magistrat der Stadt Fulda

(Siegel)

gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister